



II - Stadtbetriebe (Abwasser, Bäder, Bauhof)

4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Betriebsausschuss	Ö	16.03.2006	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.03.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Wipperfürth für die Jahre 2006 bis einschl. 2011 wird zugestimmt. Die Neuauflage sieht gegenüber dem bisherigen ABK keine wesentlichen Änderungen vor. Die Ortslage Ahe und Hof sind nach wie vor nicht mehr Bestandteil des ABK.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Ingenieurbüro Feldmann GmbH aus Nümbrecht wurde mit der Fortschreibung des ABK durch den Abwasserbeseitigungsbetrieb beauftragt. Die Auftragssumme beläuft sich auf insgesamt €18.237,38. Die erforderlichen Mittel stehen im Wirtschaftsplan unter der Kontonummer 067800 (Erfolgsplan) zur Verfügung.

Begründung:

Gemäß § 53 Abs. 1a Landeswassergesetz (LWG) ist jede Kommune verpflichtet, im Abstand von 5 Jahren (seit der Neufassung des LWG von 2005 alle 6 Jahre) ein Abwasserbeseitigungskonzept der zuständigen Behörde vorzulegen. Zuständige Behörde für die Stadt Wipperfürth ist die Obere Wasserbehörde und somit die Bezirksregierung in Köln. Das ABK beinhaltet im wesentlichen eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung, eine zeitliche Abfolge über die geplanten Baumaßnahmen bzw. Erschließungen sowie die damit verbundenen Investitionskosten. Die Kernaussage war hierbei immer, welche Ortslage kanalisiert wird und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt.

Bedingt durch die Kommunalabwasserverordnung vom 30.09.97 hat das ABK im Grunde seine Bedeutung verloren. In der Kommunalabwasserverordnung ist vorgegeben, dass sämtliche zu kanalisierende Ortslagen bis zum 31.12.2005 erschlossen sein müssen. Somit war im letzten ABK nur noch zu klären, welche Ortslagen hiervon betroffen sind. Als Bemessungsgrenze wurde seinerzeit € 25.000,-

- Investitionsaufwand pro Grundstück angewendet. Im letzten ABK (2001 - 2005) waren demnach alle Ortslagen aufgenommen, die zur Kanalisierung vorgesehen sind. Die im Gesetz festgeschriebene Fertigstellungsfrist zum 31.12.05 hat der Abwasserbeseitigungsbetrieb jedoch nicht eingehalten. Die Verfehlung dieser Frist wurde bislang billigend in Kauf genommen, um die hieraus resultierenden Auswirkungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Auch die Aufsichtsbehörden haben diese Vorgehensweise bis dato akzeptiert.

Vor diesem Hintergrund hat der Abwasserbeseitigungsbetrieb die Bezirksregierung zum Jahresende 2005 angeschrieben und um Verlängerung des zum 31.12.2005 auslaufenden ABK gebeten. Als Begründung wurde zum einen darauf verwiesen, dass noch nicht alle Erschließungen aus dem alten ABK realisiert sind und erst sukzessiv in den nächsten 2 bis 3 Jahren umgesetzt werden. Zum anderen ist eine Fortschreibung des ABK erst dann sinnvoll, wenn der neue Flächennutzungsplan (FNP) Rechtskraft erlangt. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht Klarheit darüber, in welcher Form und in welchem Ausmaß die vorhandene Kanalinfrastruktur auf die künftige Gebietsentwicklung angepasst werden muss. Zu diesem Zweck wird parallel zum FNP ein neuer Generalentwässerungsplan aufgestellt. Sobald die geplanten neuen Gebietsausweisungen konkretisiert werden, wird der Generalentwässerungsplan Aufschluss darüber verschaffen, mit welchen Investitionsaufwendungen für die Kanalinfrastruktur in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Und frühestens zu diesem Zeitpunkt ist, aus Sicht des ABB, die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sinnvoll.

Der Antrag auf Verlängerung des bisherigen ABK wurde durch die Bezirksregierung jedoch abgelehnt. Die Obere Wasserbehörde hat in diesem Zusammenhang auf die noch zu bewilligenden Förderanträge verwiesen, die zur Zeit bei der Bezirksregierung zur Prüfung vorliegen. Der Gesamtbetrag für die noch ausstehenden Anträge zur Förderung von Kleinkläranlagen beläuft sich auf € 140.000,--. Die weitere Bearbeitung der genannten Anträge wird von der Bezirksregierung solange ausgesetzt, bis die Stadt Wipperfürth über ein gültiges ABK verfügt.

Aus gegebenem Anlass wurde die 4. Fortschreibung des ABK an das Büro Feldmann beauftragt. Die Fortschreibung soll nunmehr für die nächsten 6 Jahre erfolgen. Die Tatsache, dass diese Fortschreibung möglicherweise schon in den nächsten 1 bis 2 Jahren an Aktualität verliert, wird zur Kenntnis genommen.

Das zur Abstimmung vorgelegte ABK ist zum größten Teil eine Neuauflage der letzten Fortschreibung. Ergänzt wurde das ABK mit einigen Ortschaften die zusätzlich zur Kanalisierung vorgegeben wurden (z. B. Berghof, Haufe, Ritterlöh, Fähnrichstüttem) oder zwischenzeitlich durch Abschluss eines Kanalbauvertrages erschlossen sind (z. B. Unterschwarzen).

Ferner enthält das neue ABK grundsätzliche Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, auch für die Außenbereiche. Diese Ergänzung resultiert aus den Vorgaben des novellierten Landeswassergesetzes von 2005. Schließlich wurden erstmals Aussagen zu künftig geplanten Kanalsanierungsmaßnahmen getroffen. Allerdings sind auch diese Darstellungen nur grundsätzlicher Art, ohne konkrete Benennung von Einzelmaßnahmen.

Am 10.03.06 hat ein Abstimmungsgespräch zum neuen ABK bei der Bezirksregierung in Köln stattgefunden. Es bestand Einvernehmen im Bezug auf die Darstellungen der mittel- und langfristigen Sanierungsmaßnahmen sowie zu den grundsätzlichen Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Auch die beabsichtigte Fertigstellung der noch zu kanalisierenden Ortslagen (bis 2008) auf Grundlage des Wirtschaftsplanes des Abwasserbeseitigungsbetriebes wurde seitens der Bezirksregierung akzeptiert. Die Herausnahme der Ortslagen Ahe und Hof aus dem ABK wird von der Bezirksregierung jedoch zur Zeit noch überprüft. Die Entscheidung der Bezirksregierung wird im wesentlichen von der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde abhängig gemacht und ist noch völlig offen. Sollte die Untere Wasserbehörde die Ansicht vertreten, dass die Belange des Trinkwasserschutzes eine zentrale Entwässerung erfordern, dann wird die Bezirksregierung sich dieser Auffassung anschließen und eine Herausnahme der beiden Ortslagen aus dem ABK ablehnen. Im Gegenzug wäre dann allerdings der Wupperverband, als Betreiber der Großen Dhünntalsperre, und somit als Nutznießer des Trinkwasserschutzes, zu beteiligen. In welcher Form oder Höhe eine entsprechende Kostenbeteiligung aussehen könnte, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch völlig offen.